

Staatspolitische Kommission des Nationalrats
Frau Kommissionspräsidentin Greta Gysin
3003 Bern

per Mail an: spk.cip@parl.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 13.02.2025

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats zur Parl. Iv. Samira Marti «Armut ist kein Verbrechen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung.

Ausgangspunkt der geplanten Gesetzesänderung ist die Pa. Iv. Armut ist kein Verbrechen. Diese fordert, dass Ausländerinnen und Ausländer die nötige Rechtssicherheit erhalten, damit sie im Bedarfsfall Sozialhilfe beziehen können, ohne deswegen um ihr Aufenthaltsrecht fürchten zu müssen. Nachdem beide Räte beschlossen haben, auf die Initiative einzutreten, hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-N) folgenden Entwurf ausgearbeitet.

Artikel 62 und 63 im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sollen so ergänzt werden, dass bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit abgeklärt werden muss, ob die betroffene Person den Sozialhilfebezug «durch eigenes Verschulden» herbeigeführt wurde und «ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat».

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst, dass das Parlament gesetzgeberisch tätig werden will. Er bedauert allerdings, dass der Entwurf der SPK-N in zwei wichtigen Punkten vom ausformulierten Initiativtext abweicht und diesen damit bedeutend schwächt.

Anstelle der Formulierung «durch eigenes Verschulden» verwendete die Initiative den Begriff «mutwillig». Die Möglichkeit der Wegweisung (oder Herabstufung) sollte damit auf jene Fälle beschränkt werden, in denen mit Absicht missbräuchlich Sozialhilfe bezogen wurde. Der Vorschlag der SPK-N bedeutet hingegen lediglich eine Kodifizierung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und lässt den kantonalen Behörden für die Entscheidung, ab wann eigenes Verschulden vorliegt, viel Interpretationsspielraum offen. Es ist fraglich, ob so das Problem entschärft werden kann, dass zahlreiche Betroffene – trotz dringendem Bedarf – aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen auf ihren Anspruch auf Sozialhilfe verzichten. Zahlreiche Migrant:innen arbeiten in Tieflohnbranchen, nicht selten in systemrelevanten Berufen, die lebensnotwendige Dienstleistungen garantieren, jedoch oft kaum existenzsichernd sind. Gewerkschaften stellen regelmässig fest,

dass Migrant:innen, die trotz Arbeit oder nach einem Stellenverlust arm sind, auf Sozialhilfe verzichten, weil sie ihr Aufenthaltsrecht auf keinen Fall aufs Spiel setzen möchten. Der Nicht-Bezug von Sozialhilfe geht mit diversen Folgeproblemen einher und betrifft insbesondere Kinder: Verzicht auf notwendige ärztliche Behandlungen, gesellschaftliche Isolation, Gefährdung der psychischen Gesundheit, etc.

Ausserdem verschleiert die Formulierung «durch eigenes Verschulden», dass strukturelle Bedingungen die individuellen Handlungsmöglichkeiten von Armutsbetroffenen stark einschränken. Nicht selten entscheidet die Invaliditätsversicherung, dass zum Beispiel ein Migrant aus dem Bau-sektor, der unter starken Rückenschmerzen leidet, eine angepasste Tätigkeit ausüben könnte. Auf dem Arbeitsmarkt findet er aber keine solche Stelle und gerät in Armut.

Aus diesen Gründen fordert der SGB den Vorschlag der SPK-N im Sinne des ursprünglichen Wort-lauts anzupassen.

Art. 62 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person ~~durch eigenes Verschulden~~ die Sozialhilfeabhängigkeit **mutwillig** herbeigeführt ~~und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unab-hängig zu werden, unzureichend genutzt hat~~ **oder mutwillig unverändert gelassen hat.**

Art. 63 Abs. 1^{bis}

1^{bis} Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person ~~durch eigenes Verschulden~~ die Sozialhilfeabhängigkeit **mutwillig** herbeigeführt ~~und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unab-hängig zu werden, unzureichend genutzt hat~~ **oder mutwillig unverändert gelassen hat.**

Damit soll sichergestellt werden, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird, dass die Praxis der kantonalen Migrationsbehörden schweizweit vereinheitlicht und die Prüfung der Sozialhilfeabhängigkeit nur in nachweislichen Missbrauchsfällen durchgeführt wird.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts forderte die Initiative zudem die Einführung einer Schutzfrist. Nach zehn Jahren ununterbrochenem und ordnungsgemäsem Aufenthalt in der Schweiz soll der Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aufgrund einer Sozialhilfeabhängigkeit nicht mehr möglich sein, «es sei denn die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen». Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz fest verwurzelt sind, sollen damit deutlich mehr Rechtssicherheit erhalten. Besonders ältere Arbeitnehmende haben ein grösseres Risiko aufgrund von Arbeitsplatzverlust oder Krankheit auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Der SGB befürwortet die Einführung einer Schutzfrist, wenn dabei ausgeschlossen ist, dass die Frage der Mutwilligkeit für kürzer Anwesende nicht weniger Gewicht erhält.

Zusammengefasst fordert der SGB eine Änderung des AIG, die sich so stark wie möglich an der ursprünglichen Formulierung der Initiative orientiert. Die Einführung des Begriffs der Mutwilligkeit und der Schutzfrist hätten eine grosse Wirkung. Darüber hinaus tritt der SGB dafür ein, die Verknüpfung von Sozialhilfe und Ausländerrecht grundsätzlich zu überdenken.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Maillard', with a large, sweeping underline.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Lampart', with a large, sweeping underline.

Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom